



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 401 02 Düsseldorf

Herr  
Fabian Keit

Nur per E-Mail

21. Februar 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49..2.3.1.5-33/14

Frau

Telefon

Fax 0211 38424-10

Informationszugangsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 IFG  
Ihre Eingabe vom 02.01.2014 zum Polizeieinsatz anlässlich der  
Kundgebung von Pro Köln in Köln Kalk am 27.07.2014

Sehr geehrter Herr Keit,

anliegend erhalten Sie die hier eingegangene Stellungnahme des Polizeipräsidenten Köln zur Kenntnis.

Nach eingehender Überprüfung des Vortrags des Polizeipräsidenten Köln komme ich zu dem Ergebnis, dass den rechtlichen Ausführungen aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht nichts entgegengehalten werden kann:

In Polizeiangelegenheiten gibt es grundsätzlich die Möglichkeit einer Einschränkung des Informationsanspruchs auf der Grundlage des § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang unter anderem abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass einer bis in alle Einzelheiten gehenden Begründung eine hierdurch bewirkte Offenbarung schützenswerter öffentlicher Belange entgegenstehen kann. Einen geringen Verzicht auf eine nähere Begründung rechtfertigen diese Überlegungen allerdings nicht.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Hier hat das Polizeipräsidentium Köln ausführlich dargelegt, dass bei Offenlegung der begehrten Informationen aus seiner Sicht die Gefahr besteht, dass polizeitaktische Erwägungen bekannt werden könnten.

21. Februar 2014

Seite 2 von 2

Mit den hier zur Verfügung stehenden informationsfreiheitsrechtlichen Mitteln kann dieser Vortrag nicht widerlegt werden. Die Ablehnung des von Ihnen geltend gemachten Anspruchs ist hiernach nicht zu beanstanden. Ich schließe diesen Vorgang deshalb in meiner Zuständigkeit ab.

Ich hoffe gleichwohl, mit meinen rechtlichen Erläuterungen zu einem besseren Verständnis der Angelegenheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

